

Stadt Ulm

VERWALTUNGSGEBÜHRENKALKULATION

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht

Verwaltungsgebühren Kalkulation (Bauordnungsrecht) 2010

Stundensatz: 68,05 €

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1a zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art*	Bemerkung
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR		
I. Baurecht											
1. Bauvorbescheid nach § 57 LBO											
1.1 wenn mit Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	6	1200		1,0		1,0		1,0		W	Promille der Baukosten
1.2 wenn der Gebührenrechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	17	120	6000	136,10	6.805,00	112,00	5.600,00	130,00	6.800,00	R	
2. Baugenehmigung (§§ 49, 52, 58 LBO) / Zustimmung (§ 70 LBO)											
2.1 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO), Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	550	1200		5,0		5,0		5,0		W	Promille der Baukosten
		120		136,10		280,00		130,00		F	Untergrenze
2.2 für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können		120	6000	136,10	6.805,00	85,00	5.000,00	130,00	6.800,00	R	
2.3 Teilbaugenehmigung (§ 61 Absatz 1 LBO)											
2.3.1 Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	30	180		1,1		1,0		1,0		W	Promille der Baukosten
		120		136,10		-		130,00		F	Untergrenze
2.3.2 wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Interessenzuschlag	120	6000	136,10	6.805,00	112,00	5.000,00	130,00	6.800,00	R	

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1a zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art*	Bemerkung	
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR			
2.4	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)											
2.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	10	1080	4,0		-		4,0		W	Promille der Baukosten	
			120		136,10	-		130,00		F	Untergrenze	
2.4.2	für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Interessenzuschlag	120	4800	136,10	5.444,00	-	-	130,00	5.440,00	R	
3	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)											
3.1	Vollständigkeitsbestätigung von Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO) / Feststellungsermittlung	130	120	1200	136,10	1.361,00	112,00	1.120,00	130,00	1.360,00	R	
3.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Absatz 4 LBO		120	2400	136,10	2.722,00	112,00	2.000,00	130,00	2.720,00	R	
3.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Absatz 4 LBO		120	2400	136,10	2.722,00	112,00	2.000,00	130,00	2.720,00	R	
4.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (WEG)	64	90	3000	102,08	3.402,50	85,00	3.500,00	100,00	3.400,00	R, W	
5.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nummern 1 und 2	Interessenzuschlag					1/4 der Gebühr für den Ausgangsbescheid		1/4 der Gebühr für den Ausgangsbescheid	W		
			90	2400	102,08	2.722,00	112,00	2.200,00	100,00	2.720,00	R	
6	Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans, örtlichen Bauvorschriften oder anderen Vorschriften	160										
6.1	je Befreiung	Interessenzuschlag	120		136,10		100,00	50.000,00	130,00	10.000,00	R	
6.2	je Ausnahme oder Abweichung	Interessenzuschlag	120		136,10		56,00	25.000,00	130,00	5.000,00	R	
7.	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme											
7.1	von baulichen Anlagen (bis zu 2 Abnahmen)											

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1a zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art*	Bemerkung	
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR			
		120		136,10		-		130,00		F	Untergrenze	
7.1.1	wenn Baukosten der Gebührenberechnung zugrunde liegen	350	360	1,5		1,5		1,5		W	Promille der Baukosten	
7.1.2	Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	350	60	1800	68,05	2.041,50	56,00	1.500,00	65,00	2.040,00	R	
7.2	jede weitere Abnahme		60	1800	68,05	2.041,50	56,00	1.500,00	65,00	2.040,00	R	
7.3	jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins		60	1800	68,05	2.041,50	56,00	1.500,00	65,00	2.040,00	R	
7.4	jede sonstige Baukontrolle		60	1800	68,05	2.041,50	56,00	1.500,00	65,00	2.040,00	R	
7.5	jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen		60	1800	68,05	2.041,50	56,00	1.500,00	65,00	2.040,00	R	
7.6	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten	11	60	1500	68,05	1.701,25	56,00	1.500,00	65,00	1.700,00	R	
8.	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten											
8.1	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau		120	6000	136,10	6.805,00	112,00	5.000,00	130,00	6.800,00	R	
8.2	sonstige Öffentliche Leistung in diesem Bereich		120	6000	136,10	6.805,00	112,00	5.000,00	130,00	6.800,00	R	
9.	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen											
9.1	Anordnungen im Rahmen des Baurechts		120	4920	136,10	5.580,10	112,00	5.000,00	130,00	5.580,00	R	
10.	Schornsteinfegerwesen											
10.1	Bearbeitung von Mängelanzeigen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers / Bezirksschornsteinfegermeisters	329	30	3000	34,03	3.402,50	28,00	3.000,00	34,00	3.400,00	R	
10.2	sonstige Öffentliche Leistung in diesem Bereich		30	3000	34,03	3.402,50	-	-	34,00	3.400,00	R	
11.	Führen, Bereitstellen des Baulastenverzeichnisses											
11.1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) - Gebühr je Baulasterklärung - Löschung einer Baulasterklärung	343	90	1200	102,08	1.361,00	85,00	1.000,00	100,00	1.360,00	R	
11.2	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis		20	270	22,68	306,23	-	-	22,00	300,00	R	

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1a zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art*	Bemerkung
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR		
12. Genehmigung nach § 144 BauGB (Genehmigung in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten)		120		136,10		-		130,00		F	
13. Kopien											
aus Bebauungsplänen DinA4		5		5,67				5,00			
aus Bebauungsplänen DinA3		5,5		6,24				6,00			
II. Denkmalschutz											
1. Denkmalschutzrechtliche Entscheidung		120	3300	136,10	3.742,75	56,00	3.000,00	130,00	3.740,00	R	
2. Erteilung einer Bescheinigung nach Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	5	600		3,1		1,0		3,0		W	Promille der beantragten Aufwendungen
		120		136,10		56,00		130,00			Untergrenze
3. Auskünfte aus dem Denkmalbuch / der Denkmalschutzkartei		15	180	17,01	204,15	-		17,00	200,00	R	
4. Bescheinigung der Eigenschaft eines Kulturdenkmals		20	180	22,68	204,15	-		22,00	200,00	R	

Gebührenart	Wertmaßstab (= Baukosten)
Wertgebühr Genehmigung	150.000.000 €
Wertgebühr Bauabnahme	90.000.000 €
Wertgebühr Teilbaugenehmigung	5.500.000 €
Wertgebühr neues vereinfachtes Genehmigungsverfahren	3.000.000 €
Wertgebühr Kenntnisgabeverfahren	39.000.000 €
Wertgebühr Bauvoranfrage	7.000.000 €
Erteilung einer Bescheinigung nach Einkommensteuergesetz	1.100.000 €

*Z Zeitgebühr
W Wertgebühr
R Rahmengebühr

Berechnung der Wertgebühren am Beispiel der Baugenehmigungsgebühr:

Anzahl der Fälle * Durchschnittliche Dauer je Fall / 60 * Stundensatz / Wertmaßstab * 1.000 = Promillewert der Baukosten

$$550 * 1200 \text{ Min} / 60 * 68,05 \text{ €/h} / 150.000.000 \text{ €} * 1.000 = 5 \text{ Promille}$$

Verwaltungsgebühren Kalkulation (Umweltrecht) 2010

Stundensatz: 76,49 €

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle / Besonderheiten	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art	Bemerkung	
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR			
I.	Wasserrecht											
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Gebührengegenstände (Öffentliche Leistungen)					52,00 €/Stunde		76,00 €/Stunde		Z		
2.	Erlaubnis (§ 7 WHG), soweit nicht 2.1, 2.2, 2.3 und Ziffer 6.		120	30000	152,98	38.245,00	100,00	31.000,00	150,00	38.240,00	R	
2.1	für Entnahme ohne Wiedereinleitung	Interessenzuschlag					7 €/1.000 m³/Jahr		7 €/1.000 m³/Jahr		W	
2.2	für Entnahme mit Wiedereinleitung	Interessenzuschlag					4 €/1.000 m³/Jahr		4 €/1.000 m³/Jahr		W	
2.3	für Erdwärmesonden	Interessenzuschlag					100 € pro Sonde		100 € pro Sonde		W/R	
							200,00	1.000,00	200,00	1.000,00		
3.	Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)		360	30000	458,94	38.245,00	-	-	450,00	38.240,00	R	
4.	Bewilligung (§ 8 WHG), soweit nicht Ziffer 7.		600	30000	764,90	38.245,00	500,00	31.000,00	760,00	38.240,00	R	
5.	Verfahren zur Standortabklärung bei Wasserkraftanlagen	Interessenzuschlag	180	90000	229,47	114.735,00	10 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 150 €, höchstens 102.000 €		10 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 220 €, höchstens 114.730 €		W / R	
6.	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen	Interessenzuschlag	900		1.147,35		18 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 1.000 €		18 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 1.140 €		W	

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht		Anzahl der Fälle / Besonderheiten	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art	Bemerkung
			einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR		
7.	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen	Interessenzuschlag	1200		1.529,80		20 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 1.200 €		20 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 1.520 €		W	
8.	Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasseranlagen (§ 45 e WG)		120	24000	152,98	30.596,00	100,00	20.000,00	150,00	30.590,00	R	
9.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 31 WHG, § 64, § 70 Absatz 3 WG)		120	27000	152,98	34.420,50	100,00	25.000,00	150,00	34.420,00	R	
10.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 31 WHG, § 64 WG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen		2340		2.983,11		31 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 2.600 €		31 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 2.980 €		W	
11.	Genehmigung des Ausbaus eines Gewässers ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 31 Absatz 3 WHG)		120	12000	152,98	15.298,00	100,00	12.700,00	150,00	15.290,00	R	
12.	Genehmigung des Ausbaus eines Gewässers ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 31 Absatz 3 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage		1500		1.912,25		20 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 1.500 €		20 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 1.910 €		W	

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle / Besonderheiten	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art	Bemerkung	
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR			
II.	Naturschutzrecht											
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nach dem Naturschutzgesetz (NatSchG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten öffentlichen Leistungen					52,00 €/Stunde		76,00 €/Stunde		Z		
2.	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt nach § 24 Abs. 1 NatSchG einschließlich Überwachung und Schlussabnahme											
2.1	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen		120	4320	152,98	5.507,28	100,00	3.600,00	150,00	5.500,00	R	je angefangene ha-Fläche
2.2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung oder zur Bewirtschaftungsverbesserung		60	360	76,49	458,94	50,00	300,00	76,00	450,00	R	je angefangene ha-Fläche
3.	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 24 Absatz 6 NatSchG von naturschutzrechtlichen Entscheidungen	Interessenzuschlag					25 % der ursprünglichen Gebühr mindestens 50,00 €		25 % der ursprünglichen Gebühr mindestens 76,00 €		W	
			60		76,49		50,00		76,00			Untergrenze

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle / Besonderheiten	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art	Bemerkung
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR		
III.	Altlasten und Bodenschutz										
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und nach dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung					52,00 €/Stunde		76,00 €/Stunde		Z	
IV.	Umweltinformation										
1.	Übermittlung von Informationen aufgrund der Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt; Umweltinformationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege (z.B. Akteneinsicht) bei einem Aufwand über 0,5 Std.					52,00 €/Stunde		76,00 €/Stunde		Z	
V.	Abfallrecht										
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) und nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen					52,00 €/Stunde		76,00 €/Stunde		Z	

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle / Besonderheiten	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art	Bemerkung	
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR			
2.	Erteilung und Änderung einer Transportgenehmigung		60	6000	76,49	7.649,00	50,00	5.000,00	76,00	7.640,00	R	
3.	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 KrW-/AbfG)		60	6000	76,49	7.649,00	-	-	76,00	7.640,00	R	
VI.	Immissionsschutz											
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen						52,00 €/Stunde		76,00 €/Stunde		Z	
2.	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen - Förmliches Verfahren -											
2.1	bis zu 25.000 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage		150		191,23		0,7 % der Kosten mindestens 150 €		0,7 % der Kosten mindestens 191 €		W	
2.2	bis zu 50.000 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage		210		267,72		0,6 % der Kosten mindestens 200 €		0,6 % der Kosten mindestens 267 €		W	
2.3	bis zu 150.000 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage		270		344,21		0,5 % der Kosten mindestens 300 €		0,5 % der Kosten mindestens 344 €		W	
2.4	bis zu 500.000 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage		600		764,90		0,4 % der Kosten mindestens 600 €		0,4 % der Kosten mindestens 764 €		W	
2.5	bis zu 2.500.000 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage		1800		2.294,70		0,3 % der Kosten mindestens 2.000 €		0,3 % der Kosten mindestens 2.294 €		W	
2.6	bei einem höheren Kostenbetrag		6600		8.413,90		7.500 € zzgl. 0,04 % der Kosten des 2.500.000 € übersteigenden Betrags		8.413 € zzgl. 0,04 % der Kosten des 2.500.000 € übersteigenden Betrags		W	
3.	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen, außer Ziffer 4 - Vereinfachtes Verfahren -		ca. 3/4 des Aufwands von Nr. 2.1-2.6		143,42		75 % der Gebühr nach Nr. 2, mindestens 100 €		75 % der Gebühr nach Nr. 2, mindestens 143 €		W	

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle / Besonderheiten	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art	Bemerkung	
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR			
4.	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Steinbrüchen	Interessenzuschlag					150 - 500 € pro angef. ha Abbaufäche	150 - 500 € pro angef. ha Abbaufäche	W			
5.	falls keine Errichtungs- bzw. Änderungskosten oder Abbaufächen als Bemessungsgrundlage für die Gebührenrechnung vorhanden sind (Ziffer 3 und 4)		120	2400	152,98	3.059,60	100,00	2.000,00	150,00	3.050,00	R	
6.	Teilgenehmigung für die Genehmigung											
	- zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	Interessenzuschlag	120		152,98		85 % der Gebühr nach Nr. 2 bis 5, mindestens 100 €	85 % der Gebühr nach Nr. 2 bis 5, mindestens 150 €	W			
	- zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	Interessenzuschlag	90		114,74		50 % der Gebühr nach Nr. 2 bis 5, mindestens 80 €	50 % der Gebühr nach Nr. 2 bis 5, mindestens 110 €	W			
7.	Zulassung des vorzeitigen Beginns		120		152,98		50 % der Gebühr nach Nr. 2 bis 6, mindestens 100 €	50 % der Gebühr nach Nr. 2 bis 6, mindestens 150 €	W			
8.	Genehmigung mit Vorprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		150	zzgl. 25 % Mehraufwand	191,23		125 % der Gebühr nach Nr. 2 - 5	125 % der Gebühr nach Nr. 2 - 5, mindestens 190 €	W			
9.	Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG		210	zzgl. 75 % Mehraufwand	267,72		175 % der Gebühr nach Nr. 2 - 5	175 % der Gebühr nach Nr. 2 - 5, mindestens 260 €	W			
10.	Fristverlängerungen nach § 18 Absatz 3 BImSchG		60		76,49		25 % der ursprünglichen Gebühr, mindestens 50 €	25 % der ursprünglichen Gebühr, mindestens 76 €	W			
11.	Ausnahmegenehmigung nach § 22 der Verordnung über mittlere und kleine Feuerungsanlagen (1. BImSchV)		90	900	114,74	1.147,35	-	110,0	1.140,0	R		

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle / Besonderheiten	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art	Bemerkung
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR		
VII.	Technischer Arbeitsschutz										
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GSPG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen					52,00 €/Stunde		76,00 €/Stunde		Z	
2.	Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung										
2.1	bis zu 500.000 € Bau- und Errichtungskosten			0,58%							
		120		152,98		0,4 % der Kosten mindestens 100 €		0,58 % der Kosten mindestens 152 €		W	
2.2	bis zu 5.000.000 € Bau- und Errichtungskosten			0,28%							
		2400		3.059,60		0,3 % der Kosten mindestens 2.000 €		0,28 % der Kosten mindestens 3.050 €		W	
2.3	mehr als 5.000.000 € Bau- und Errichtungskosten			0,17%							
		13500		17.210,25		15.300 € zuzüglich 0,1% des 5.000.000 € übersteigenden Betrages		17.210 € zuzüglich 0,17 % des 5.000.000 € übersteigenden Betrages		W	

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle / Besonderheiten	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art	Bemerkung
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR		
VIII.	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz										
1.	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Arbeitsschutzgesetz, nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, nach dem Arbeitszeitgesetz, nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, nach dem Ladenschlussgesetz, nach dem Chemikaliengesetz sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen					52,00 €/Stunde		76,00 €/Stunde		Z	
2.	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach dem Arbeitszeitgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 7 Absatz 5, 15 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ArbZG, § 14 Absatz 6 und 7 JArbSchG)		60		76,49						Untergrenze
2.1	bei 1 bis 4 Personen und einer Bewilligungsdauer										
	bis zu 1 Monat					50,00		70,00		W	
	bis zu 2 Monate	Interessenzuschlag				60,00		80,00		W	
	über 2 Monate	Interessenzuschlag				70,00		90,00		W	
2.2	bei 5 bis 20 Personen und einer Bewilligungsdauer										
	bis zu 1 Monat	Interessenzuschlag				200,00		280,00		W	
	bis zu 2 Monate	Interessenzuschlag				300,00		400,00		W	
	über 2 Monate	Interessenzuschlag				400,00		540,00		W	

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle / Besonderheiten	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bis her		Gebührenvorschlag		Geb Art	Bemerkung
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR		
2.3	bei 21 bis 200 Personen und einer Bewilligungsdauer										
	bis zu 1 Monat	Interessenzuschlag				300,00		420,00		W	
	bis zu 2 Monate	Interessenzuschlag				400,00		560,00		W	
	über 2 Monate	Interessenzuschlag				600,00		720,00		W	
2.4	über 200 Personen und einer Bewilligungsdauer										
	bis zu 1 Monat	Interessenzuschlag				500,00		700,00		W	
	bis zu 2 Monate	Interessenzuschlag				700,00		880,00		W	
	über 2 Monate	Interessenzuschlag				1.500,00		1.800,00		W	
3.	Feststellung über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 13 Absatz 3 Nr. 1 und 2 ArbZG)			60		76,49					Untergrenze
3.1	bei 1 bis 4 Personen und 1 Sonn- oder Feiertag					60,00		70,00		W	
	2 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				70,00		80,00		W	
	3 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				80,00		90,00		W	
	4 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				100,00		110,00		W	
	5 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				120,00		130,00		W	
	6 bis 10 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				140,00		150,00		W	
3.2	bei 5 bis 20 Personen und 1 Sonn- oder Feiertag	Interessenzuschlag				80,00		100,00		W	
	2 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				100,00		120,00		W	
	3 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				130,00		140,00		W	
	4 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				160,00		180,00		W	
	5 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				200,00		240,00		W	
	6 bis 10 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				300,00		300,00		W	
3.3	bei 21 bis 200 Personen und 1 Sonn- oder Feiertag	Interessenzuschlag				150,00		170,00		W	
	2 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				200,00		220,00		W	
	3 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				250,00		270,00		W	
	4 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				300,00		320,00		W	
	5 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				400,00		430,00		W	
	6 bis 10 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				700,00		730,00		W	

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle / Besonderheiten	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art	Bemerkung
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR		
3.4	über 200 Personen und										
	1 Sonn- oder Feiertag	Interessenzuschlag				300,00		350,00		W	
	2 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				400,00		450,00		W	
	3 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				500,00		600,00		W	
	4 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				600,00		700,00		W	
	5 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				800,00		900,00		W	
	6 bis 10 Sonn- oder Feiertage	Interessenzuschlag				1.300,00		1.400,00		W	
4.	Feststellung über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 13 Absatz 4 und 5, 15 Absatz 2 ArbZG)			60		76,49					Untergrenze
4.1	bei 1 bis 4 Personen und einer Befristungsdauer										
	bis zu 1 Jahr	Interessenzuschlag				300,00		300,00		W	
	über 1 Jahr	Interessenzuschlag				600,00		600,00		W	
4.2	bei 5 bis 20 Personen und einer Befristungsdauer										
	bis zu 1 Jahr	Interessenzuschlag				600,00		600,00		W	
	über 1 Jahr	Interessenzuschlag				1.500,00		1.500,00		W	
4.3	bei 21 bis 200 Personen und einer Befristungsdauer										
	bis zu 1 Jahr	Interessenzuschlag				1.200,00		1.200,00		W	
	über 1 Jahr	Interessenzuschlag				2.500,00		2.500,00		W	
4.4	über 200 Personen und einer Befristungsdauer										
	bis zu 1 Jahr	Interessenzuschlag				2.500,00		2.500,00		W	
	über 1 Jahr	Interessenzuschlag				4.000,00		4.000,00		W	
5.	Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach Arbeitszeitgesetz (§ 15 Absatz 1 Nr. 4 ArbZG)			60		76,49					Untergrenze
5.1	bei Ausnahmegenehmigungen für 1 bis 4 Personen	Interessenzuschlag				120,00		150,00		W	

Ifd. Nr. und öffentliche Leistung laut Anlage 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht	Anzahl der Fälle / Besonderheiten	Zeitaufwand		Kosten pro Leistung		Gebühren bisher		Gebührenvorschlag		Geb Art	Bemerkung	
		einfach in Minuten	schwierig in Minuten	einfach in EUR	schwierig in EUR	von in EUR	bis in EUR	von in EUR	bis in EUR			
5.2	bei Ausnahmegenehmigungen für 5 bis 20 Personen	Interessenzuschlag						200,00		250,00		W
5.3	bei Ausnahmegenehmigungen für 21 bis 200 Personen	Interessenzuschlag						300,00		400,00		W
5.4	bei Ausnahmegenehmigungen über 200 Personen	Interessenzuschlag						600,00		750,00		W
6.	Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Kinderarbeit (§ 6 Absatz 1 JArbSchG)		60		76,49							Untergrenze
6.1	bei 1 bis 4 Personen in einem Zeitraum											
	bis zu 5 Tagen	Interessenzuschlag						60,00		70,00		W
	bis zu 1 Monat	Interessenzuschlag						100,00		140,00		W
	bis zu 2 Monate	Interessenzuschlag						150,00		210,00		W
	länger als 2 Monate	Interessenzuschlag						200,00		280,00		W
6.2	bei 5 bis 20 Personen in einem Zeitraum											
	bis zu 5 Tagen	Interessenzuschlag						100,00		140,00		W
	bis zu 1 Monat	Interessenzuschlag						150,00		210,00		W
	bis zu 2 Monate	Interessenzuschlag						200,00		280,00		W
	länger als 2 Monate	Interessenzuschlag						300,00		350,00		W
6.3	bei 21 bis 50 Personen in einem Zeitraum											
	bis zu 5 Tagen	Interessenzuschlag						200,00		280,00		W
	bis zu 1 Monat	Interessenzuschlag						250,00		350,00		W
	bis zu 2 Monate	Interessenzuschlag						300,00		420,00		W
	länger als 2 Monate	Interessenzuschlag						400,00		490,00		W
6.4	bei über 50 Personen in einem Zeitraum											
	bis zu 5 Tagen	Interessenzuschlag						250,00		350,00		W
	bis zu 1 Monat	Interessenzuschlag						300,00		420,00		W
	bis zu 2 Monate	Interessenzuschlag						400,00		490,00		W
	länger als 2 Monate	Interessenzuschlag						500,00		560,00		W

Berechnung der Wertgebühr VII Nr. 2.1: $(3.059,60 \text{ €} - 152,98 \text{ €}) / 500.000 \text{ €} = 0,58\%$